

Die beiden eingefügten Absätze entsprechen mit leichten Korrekturen der bestehenden Altfassung. Das von Rainer Emmel eingefügte „Bild“ wurde gelöscht und durch die Textfassung ersetzt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot, Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

-Grundsätze und Richtlinien zur Baulandentwicklung in der Gemeinde Hohenstein

§1 Grundsätze

1. Die Gemeinde Hohenstein legt den Schwerpunkt ihrer Baulandentwicklung auf die Schließung innerörtlicher Baulücken, die Ergänzung bestehender Siedlungsstrukturen und auf den Erhalt der städtebaulichen Struktur der Ortskerne in allen Ortsteilen. Grundlage soll eine gezielte Baulandpolitik sein, die als Basis Grundlage eine stabile bis leicht steigende Bevölkerungsentwicklung für Hohenstein hat bedeutet und möglichen negativen demographischen Entwicklungen entgegenwirkt.

2. Die Gemeinde Hohenstein wird eine Außenentwicklung durch Bauleitplanung – soweit im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplans möglich – nur dort verbindlich betreiben, wo sie Eigentümerin der beplanten oder der zu beplanenden Grundstücksflächen ist.

3. Grundsätzlich wird ein Baugebiet wird erst dann entwickelt, wenn alle die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis mit dem Verkauf ihrer Flächen schriftlich erklärt haben und die Gemeindevertretung den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Baugebietes gefasst hat.

4. Der Gemeindevorstand prüft regelmäßig – mindestens alle fünf Jahre - gemeinsam mit den Ortsbeiräten, in welchem Ortsteil Bedarf an Baugebieten-Bauplätzen besteht. Der Gemeindevorstand wertet die Bedarfssituation der Ortsteile aus und legt der Gemeindevertretung einen Beschlussvorschlag mit Priorisierung vor. Dieser soll aufzeigen, welche Baugebiete-Bauplätze in den kommenden fünf Jahren entwickelt werden sollen.

5. Vor dem Grundsatzbeschluss zur Entwicklung eines Baugebietes prüft der Gemeindevorstand, ob durch den erwarteten Zuzug von Neubürgern die Kapazität in den gemeindlichen Kinderbetreuungsstätten sowie der Verkehrs- und Ver- bzw./Entsorgungsinfrastruktur ausreichend ist.

§ 2 Schließung von Baulücken

Der Gemeindevorstand ermittelt alle fünf Jahre die Lage, Größe und Eigentumsverhältnisse der vorhandenen Baulücken (Baulückenkataster) und führt mit den Eigentümern Verhandlungen mit dem Ziel, die Grundstücke entweder zu bebauen oder an die Gemeinde zu veräußern.

§3 Erwerb von ~~Bauerwartungsland~~-zukünftigem Bauland

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt Bauerwartungsland-zukünftiges Bauland im Rahmen der von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel anzukaufen, sofern die Voraussetzungen des §1 Abs. 3 gegeben sind.

2. Für den Flächenankauf wird derzeit 20€ pro qm gezahlt.

§4 Verfahren zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke

1. Nachdem die Gemeindevertretung aufgrund einer vorliegenden Kalkulation (Plankosten) über die Preise beschlossen hat, zu denen die Baugrundstücke verkauft werden, beginnt die Verkaufsphase. Der Verkaufspreis verringert sich je Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres um 5% bis maximal 20%.

Künftig Es wird geprüft, ob für besonders attraktive Lagen von Einzelgrundstücken ein Zuschlag erhoben wird.

2. Die abgebenden Grundstückseigentümer haben bis zum Beginn der Verkaufsphase ein Vorkaufsrecht auf ein Baugrundstück zu dem von der Gemeindevertretung gem. Abs. 1 festgelegten Preis. Dies gilt für alle Grundstücke des neuen Baugebietes. Sofern es mehrere Anwärter für ein Grundstück-Baugrundstück aus dem Kreis der Alteigentümer geben sollte, erhält derjenige den Vorzug, der sein ehemaliges Grundstück erwerben möchte.

Formatiert: Unterstrichen

3. Sofern auf einzelnen Grundstücken bauliche Anlagen o.ä. vorhanden sind, die der Alteigentümer umbauen möchte, prüft der Gemeindevorstand, ob diese ohne Mehrkosten für die Gemeinde in der Planung berücksichtigt werden kannönnen. Bei positivem Prüfergebnis hat der Alteigentümer den Differenzbetrag zwischen Ankauf- und Verkaufspreis zu zahlen.

4. Von der Verwaltung wird keine Vorauswahl getroffen, sondern lediglich der Eingang der Bewerbungen erfasst nach den vorgegebenen Kriterien eine Eingangsliste geführt.

Verfahren zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke

- (1) Die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke an die jeweiligen Bewerbungen erfolgt durch den Gemeindevorstand, sofern nicht durch dessen Mitglieder oder durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses oder den/die jeweilige Ortsvorsteher/in eine Vergabe durch die Grundstückskommission beantragt wird.
- (2) Als Grundlage für die Vergabeentscheidung kommen stets nur diejenigen Bewerbungen in Frage, die zum Zeitpunkt einer planmäßigen Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. einer Sitzung der Grundstückskommission vorliegen.
- (3) Die Grundstückskommission besteht aus dem Gemeindevorstand und dem Haupt- und Finanzausschuss. Dabei fassen die jeweiligen Gremien eigenständige Beschlüsse, unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschrift. In die Beratungen der Grundstückskommission ist der/die jeweilige Ortsvorsteher/in einzubeziehen.
- (4) Ist kein Einvernehmen innerhalb der Grundstückskommission herzustellen, entscheidet die Gemeindevertretung in nicht-öffentlicher Abstimmung über die Vergabe.
- (5) Eine Vergabe der Baugrundstücke vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist zur Vermeidung oder Reduzierung der Zinsbelastung der Gemeinde Hohenstein anzustreben.

5. Die Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke an Bewerber erfolgt ausschließlich durch die Grundstückskommission. Diese setzt sich aus dem Gemeindevorstand und den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) zusammen und tagt in gemeinsamer Sitzung unter dem Vorsitz des HFA-Vorsitzenden. Gemeindevorstand und HFA fassen jeweils eigene Beschlüsse.

6. Sofern Bewerbungen vorliegen, tagt die Grundstückskommission unmittelbar vor den regulären Sitzungen des HFA. Beraten und beschlossen wird über alle Bewerbungen, die seit der letzten Zusammenkunft der Grundstückskommission bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die kompletten Unterlagen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Tage vor der Sitzung der Grundstückskommission zuzusenden. Diese Fristen sind bei Ausschreibung mitzuteilen.

7. Zu den Sitzungen der Grundstückskommission sind die Ortsvorsteher der von den zu beratenden Bewerbungen betroffenen Ortsteile zu laden. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

8. Die Grundstückskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

9. Für die Vergabeentscheidung werden die vorliegenden Bewerbungen zum jeweiligen Termin der Sitzung der Grundstückskommission herangezogen.

10. Ist kein Einvernehmen innerhalb der Grundstückskommission herzustellen, entscheidet die Gemeindevertretung in einer nicht öffentlichen Abstimmung über die Vergabe.

11. Es ist anzustreben, alle Baugrundstücke vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu vergeben.

Richtlinie zur Baulandpolitik 26.4.2017 Seite 3

§ 4 Verfahren zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke

(1) Die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke an die jeweiligen Bewerbungen erfolgt durch den Gemeindevorstand, sofern nicht durch dessen Mitglieder oder durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses oder den/die jeweilige Ortsvorsteher/in eine Vergabe durch die Grundstückskommission beantragt wird.

(2) Als Grundlage für die Vergabeentscheidung kommen stets nur diejenigen Bewerbungen in Frage, die zum Zeitpunkt einer planmäßigen Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. einer Sitzung der Grundstückskommission vorliegen.

(3) Die Grundstückskommission besteht aus dem Gemeindevorstand und dem Haupt- und Finanzausschuss. Dabei fassen die jeweiligen Gremien eigenständige Beschlüsse, unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschrift. In die Beratungen der Grundstückskommission ist der/die jeweilige Ortsvorsteher/in einzubeziehen.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Links

(4) [Votieren die beiden Teilgremien der Grundstückskommission unterschiedlich, entscheidet die Gemeindevertretung in nicht-öffentlicher Sitzung über die Vergabe.](#)

(5) [Eine Vergabe der Baugrundstücke vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist zur Vermeidung oder Reduzierung der Zinsbelastung der Gemeinde Hohenstein anzustreben.](#)

§5 Wirtschaftliche Auswertung der Erschließung neuer Baugebiete

Der Gemeindevorstand legt dem HFA nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Roh-Straßendecke eine Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlichen Kosten vor. Darüber hinaus erhält der HFA nach endgültiger Fertigstellung der Straßen eine Aufstellung der geplanten Kosten, aller bei der Entwicklung des Baugebietes tatsächlich angefallenen Kosten, der Erlöse aus dem Verkauf der Baugrundstücke und dem Ergebnis in Form einer Über- oder Unterdeckung.

Kommentar [RE1]: Hier soll Daniel Bauer einen Vorschlag machen.

§6 Bauverpflichtung

1. In die von der Gemeinde abzuschließenden Kaufverträge über gemeindeeigene Baugrundstücke ist als Verpflichtung des Käufers mit aufzunehmen, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages ein Bauvorhaben zur Errichtung eines selbstgenutzten Wohnhauses als Hauptwohnsitz zu beginnen (Nachweis beim Gemeindevorstand durch Vorlage der Baubeginnanzeige). Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, das Bauvorhaben spätestens vier Jahre nach Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages abzuschließen und durch Baufertigstellungsanzeige dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Grundstückskaufvertrag aufzulösen und das Baugrundstück neu zu vergeben.

Kommentar [RE2]: Dies soll ebenfalls rechtlich geprüft werden

2. Abweichend von Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen Käufern auf deren Antrag und mit Zustimmung der Grundstückskommission der Baubeginn in einer Frist von drei Jahren ab Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages und die Baufertigstellung in einer Frist von fünf Jahren ab Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages gestattet werden. [Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung.](#)

§ 5 Reihenfolge der Vergabe

(1) [Gemeindeeigene Baugrundstücke können in nachstehender Reihenfolge erwerben:](#)

- [1. Grundstückseigentümer/-innen, die an die Gemeinde Hohenstein bebaubare Flächen zur Schließung von Baulücken und Bauerwartungsland verkaufen](#)
- [2. Einwohner/-innen der Gemeinde Hohenstein](#)
 - [a. Ohne eigenes Wohneigentum](#)
 - [b. Mit eigenem Wohneigentum](#)
- [3. Einwohner/-innen anderer Gemeinden](#)
 - [a. Ohne eigenes Wohneigentum](#)
 - [b. Mit eigenem Wohneigentum](#)
- [4. Sonstige Bewerber/-innen](#)

Formatiert: Standard, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Links

Darüber hinaus sind in jedem Neubaugebiet für die Dauer von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss 20 % der vorhandenen Bauplätze, mindestens jedoch 1 Bauplatz, für Bewerberinnen und Bewerber aus Hohenstein zu reservieren.

(2) Sollten nach Berücksichtigung der v. g. Vergabekriterien auf einzelne Baugrundstücke mehrere Bewerbungen gleichen Ranges vorliegen, in den Bewerbungen kein alternativer und realisierbarer Vergabewunsch angegeben sein und bis zum Zusammentreten des Gemeindevorstandes oder der Grundstückskommission durch entsprechende Verhandlungen keine gütliche Einigung zu erreichen sein, erfolgt die Grundstücksvergabe durch Losentscheid.

(3) Die erste Vergabe eines Baugrundstücks kann frühestens vier Wochen nach dem Wirksamwerden des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Baugebiet erfolgen.

§ 8 Ausschreibung

Die von der Gemeinde zu vergebenden Baugrundstücke sind im Hohensteiner Blättchen, auf der Homepage der Gemeinde und im jeweils gültigen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Hohenstein (derzeit AarBote) auszuschreiben.

§9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft und ersetzt alle bislang bestehenden Beschlüsse zur Entwicklung, Erschließung und Vergabe von Bauland in der Gemeinde Hohenstein. Sie hat gleichfalls Wirkung für sämtliche Verfahren zur Entwicklung, Erschließung und Vergabe von Bauland in der Gemeinde Hohenstein, welche bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.